

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Eggli / Minder / Ritschard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1895)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeinwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1895.

Direktor: Bis 24. Januar Herr Regierungsrat **Eggl**, und vom 25. März hinweg Herr Regierungsrat **Minder**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard**.

I. Gesetzgebung.

Zu stande gekommen sind im Berichtsjahre keine auf das Gemeinwesen Bezug habenden Gesetze oder Dekrete. Der Grund hierfür liegt nahe. Wie schon im letzten Geschäftsbericht erwähnt worden ist, starb leider am 24. Januar des Berichtsjahres der ausgezeichnete Direktionsvorsteher Herr Eggl. Derselbe wollte seine reichen Erfahrungen und eingehenden Vorstudien zu eingreifenden Reformen in der Gesetzgebung über das Gemeinwesen verwerten; es sollte ihm leider nicht vergönnt sein, seine weitausschauenden Pläne, denen er als Vater der neuen Verfassung den Weg geebnet hatte, zu verwirklichen. Schon deshalb bedeutete der zu frühe Tod dieses gereiften, sehr verdienten Staatsmannes einen grossen Verlust für den Kanton.

Der Nachfolger, welcher sein Amt am 25. März 1895 antrat, musste selbstverständlich sich vor allem aus in die äusserst verzweigte Materie des hierseitigen Geschäftskreises einarbeiten und er war durch andere, zum Teil ältere Geschäfte derart in Anspruch genommen dass er sich mit gesetzgeberischen Arbeiten nicht befassen konnte.

Das Postulat betreffend Revision des Strafgesetzes im Sinne besserer Sicherheit des Eigentums in Wald und Feld, von dem in den Verwaltungsberichten pro 1893 und 1894 die Rede ist, wurde der Justizdirektion, als in deren Geschäftskreis fallend, überwiesen.

II. Bestand der Gemeinden.

Derselbe hat im Berichtsjahre keine Veränderung erfahren. Von den Gemeinden, die nach dieser Richtung hin sehr delikate sind, wurden auch keine bezüglichen Gesuche eingereicht.

Dagegen langte ein Gesuch der Gemeinde Frauenkappelen, zielend auf Abtrennung vom Amtsbezirk Laupen und Zuteilung zum Amt Bern, ein. Dasselbe wurde vom Grossen Rate abgelehnt, weil von einem wirklichen Bedürfnis zu dieser Neuerung nicht gesprochen werden kann und es überhaupt nicht zweckmässig schien, von dem kleinen Amtsbezirk Laupen ein Stück loszureissen und dem ohnehin schon zu grossen Amt Bern einzuverleiben.

Im Berichtsjahre hat die hierseitige Direktion einen Dekretsentwurf betreffend Verschmelzung der Einwohnergemeinde Otterbach mit Innerbirrmoos gearbeitet, welcher die Zustimmung des Regierungsrates erhielt. Schon unter der Herrschaft der 46er Verfassung hatte nämlich der Grosse Rat die Vereinigung dieser zwei Gemeinden dekretiert; da aber nach dieser Verfassung eine Gemeindeverschmelzung nur auf dem Gesetzeswege zulässig war, so wurde ein seitens der Gemeinde Otterbach dem Bundesgericht eingereichter staatsrechtlicher Rekurs gutgeheissen. Nachdem die neue Staatsverfassung die Verschmelzung von Gemeinden auf dem Dekretswege ermöglicht hat, glaubten Regierungsrat und hierseitige Direktion die Vereinigung

von Otterbach mit Innerbirrmoos wieder an die Hand nehmen zu sollen. Der Grosse Rat beschloss aber im Februar des laufenden Jahres, es sei auf den bezüglichen neuen Dekretsentwurf nicht einzutreten.

Die Direktion beschäftigte sich nebstdem überhaupt mit der Frage der Verschmelzung von Zwerggemeinden und es wurden (abgesehen vom oben erwähnten Dekretsentwurf) bezügliche Vorarbeiten an Hand genommen. Im nächsten Jahre wird darüber eingehender zu berichten sein.

Auf den Wunsch der Erziehungsdirektion wurde auch versucht, eine Anzahl von Einwohnergemeinden, welche in mehrere Schulgemeinden verstükkelt sind, zur Centralisation ihres Schulwesens zu veranlassen. Mit Rücksicht jedoch auf § 9 des neuen Primarschulgesetzes hatten diese Bemühungen keinen Erfolg.

III. Organisation und Verwaltung.

Auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin hat der Regierungsrat während des Berichtsjahres folgenden Akten der Gemeindeverwaltung die Genehmigung erteilt:

- 28 Organisations- und Verwaltungsreglementen von Einwohner-, Bürger- und Schulgemeinden;
- 16 Verwaltungsreglementen für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindegewerk, Steuern etc.);
- 26 Gemeindegewerkreglementen und Nachträgen zu solchen;
- 1 Abänderung eines Ausscheidungsaktes;
- 2 Amtsanzeigerverträgen.

(Weitere 35 Gemeindegewerkreglemente wurden geprüft, die im Berichtsjahre nicht zur Sanktion eingesandt worden sind.)

Ferner gelangten auf hierseitigen Vortrag hin zur oberinstanzlichen Entscheidung:

- 6 Beschwerden gegen Gemeindegewahlen;
- 5 Beschwerden über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
- 1 Gemeindegewerbesteuerstreit;
- 7 Nutzungsstreitigkeiten;
- 52 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 32 von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urteil abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen aber bestätigt.

Die wichtigsten Entscheide in Wohnsitzstreitigkeiten werden, wie schon im letzten Jahr bemerkt worden ist, in Rüeegg's Monatsblatt für bernische Rechtsprechung veröffentlicht.

Bemerkt wird hier nur, dass in zwei Fällen gegen Gemeindebeamte wegen Umgehens der gesetzlichen Ordnung Strafanzeige erhoben wurde; in beiden Fällen erfolgte Verurteilung zu Busse und Kosten.

Von den übrigen Entscheiden mögen folgende hier erwähnt werden:

In einem Gemeindegewerbesteuerstreit, der mit einer Wohnsitzfrage verquickt war und deshalb nicht von der Justiz-, sondern von der unterzeichneten Direktion vorbereitet wurde, hat der Regierungsrat entschieden, dass ein Lehrer, dessen Familie in einer andern als

der Anstellungsgemeinde ein Heimwesen bewirtschaftet und der sich selbst in den Ferien bei der auf dem Heimwesen wohnenden Familie aufhält, doch sein Kapitalvermögen (abgesehen vom Grundeigentum) derjenigen Gemeinde zu versteuern habe, in der er seinen Beruf als Lehrer ausübt und in welcher er während der Schulzeit wohnt. Ferner wurde in diesem Fall angenommen, dass der Regierungsrat, der übereinstimmenden irrigen Ansicht zweier beteiligter Ortspolizeibehörden entgegen, von Amtes wegen die richtige Anwendung der Ordnungsvorschriften für das Schriften- und Niederlassungswesen zu verlangen habe.

In einem andern Geschäft ist entschieden worden, dass als Gemeindegewerkegenosse im Sinne des § 56 G. G. nicht nur derjenige zu betrachten sei, dem das Gemeindegewerkebestimmrecht zukommt, sondern dass angenommen werden müsse, jeder prozessfähige Gemeindegewerkeeinwohner und namentlich auch jede juristische Person könne nach Mitgabe der angeführten Gesetzesstelle Beschwerde führen. Die juristischen Personen sind den physischen in allen Rechten gleichgestellt, deren Ausübung nicht die physische Persönlichkeit voraussetzt.

Im nämlichen Falle wurde entschieden, dass bei Verletzung von Bestimmungen eines Gemeindegüterausscheidungsvertrages gemäss §§ 56 ff. G. G. Beschwerde geführt werden könne.

In einem Wahlstreit ist erkannt worden, dass die dreimonatliche Niederlassung, welche nach Mitgabe von Art. 43 B. V. zur Ausübung des Gemeindegewerkebestimmrechts erforderlich ist, das Vorhandensein der übrigen Requisite vorausgesetzt, vom Tage des Einzuges in die betreffende Gemeinde und nicht erst vom Datum der Schrifteneinlage an zu berechnen sei.

In diesem nämlichen Geschäft wurde angenommen, dass im Verwaltungsbeschwerdeverfahren der Gemeindegewerkebestimmrecht zur Vertretung der Gemeinde einer besondern Vollmacht nicht bedürfe, wenn nicht etwa das Organisationsreglement eine bezügliche Vorschrift enthält.

Der Gemeindegewerkebestimmrecht der betreffenden Gemeinde hat auch in diesem gleichen Falle einen Verweis deswegen erhalten, weil er nicht vor einer ordentlichen Gemeindegewerkeversammlung nach Mitgabe von § 7, Alinea 2, der Verordnung vom 5. März 1873 das Stimmregister abgeschlossen hatte.

Ferner hat der Regierungsrat entschieden, dass an die im Verwaltungsbeschwerdeverfahren, §§ 56 und ff. G. G., vom Regierungsrat bestimmten Fristen zur Einreichung der Beschwerdeantwort und allfälliger weiterer Vorkehren nur dann Präklusivfolgen geknüpft werden können, wenn diese Fristen ausdrücklich vom Regierungsrat als peremptorische erkannt worden sind.

In einem andern Falle wurde erkannt, dass gegen Beschlüsse von sogenannten Rechtsamegemeinden nicht Beschwerde geführt werden könne, weil nach Mitgabe des Kreisschreibens des Regierungsrates vom 1. Dezember 1852 die organischen Bestimmungen des Gemeindegewerkegesetzes, und zwar zweifellos sowohl desjenigen vom 6. Dezember 1852 wie die des frühern von 1833, auf sogenannte Rechtsamegemeinden nicht Anwendung finden. Die Genehmigung der Reglemente von Rechtsamegemeinden stellt sich dar als ein Ausfluss des Oberaufsichtsrechts, welches dem Regierungsrat über die Erhaltung des Vermögens derartiger Korporationen

zusteht (siehe § 5 des hiervor angeführten Kreisschreibens vom 1. Dezember 1852).

In einem Wahlstreit ist gesagt worden, dass unter keinen Umständen der Vorstand eines Gemeinderates für diesen gültige Beschlüsse fassen könne.

In einem weitem Wahlstreit hat der Regierungsrat erkannt, dass § 23, Alinea 3, G. G., wonach ausser der Gemeinde wohnende Stimmberechtigte verpflichtet sind, in derselben einen Wohnsitz zu verzeigen, zu beobachten sei, bei Folge der Ungültigkeit der betreffenden Stimmen im Unterlassungsfalle.

In einem andern Streit ist festgestellt worden, dass die Stellvertretung in der Ausübung des Gemeindestimmrechts durchaus unzulässig sei und namentlich auch nicht etwa in einem Reglement vorgesehen werden könne (siehe Kreisschreiben des Regierungsrates vom 11. Hornung 1887 und § 23, Alinea 1, G. G.).

Ein bedeutendes Stück Arbeit war für die Direktion die Ausarbeitung des oberinstanzlichen Entscheides in

einem jahrelang hängig gewesenen weitläufigen Administrativstreit zwischen den Besitzern der in der Gemeinde Montfaucon (Amtsbezirk Freibergen) gelegenen sogenannten «biens neutres» und der I. Sektion der Gemeinde Montfaucon. Die erstern erhoben den Anspruch auf Mitbenutzung der Güter der letztern und es handelte sich vornehmlich um die Auslegung einer aus dem Jahre 1648 stammenden Vertragsurkunde. Es würde zu weit führen, hier auf die Einzelheiten des Falles einzutreten.

Auch im Berichtsjahre hatte die Gemeindedirektion verschiedene Einfragen zu beantworten. In einem Falle wurde die Auskunft erteilt, dass der Pfarrer als Mitglied des Kirchengemeinderates gewählt werden könne, da ja in § 21 der vom Regierungsrat sanktionierten Gemeinde- und Predigerordnung vom 9. November 1880 die Wahl des Pfarrers in den Kirchengemeinderat sogar als Regel ausdrücklich vorgesehen ist.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete **Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse** ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungs- gegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	8	2	5	1	2	—	2	3	1	—
Aarwangen	18	6	7	5	7	—	5	3	3	—
Bern	9	3	6	—	2	3	1	2	—	1
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	11	7	2	2	1	—	4	3	—	3
Burgdorf	7	5	2	—	2	—	3	2	—	—
Courtelary	4	—	2	2	—	—	2	1	1	—
Delsberg	22	3	18	1	4	4	1	13	—	—
Erlach	4	2	—	2	2	1	—	—	1	—
Fraubrunnen	18	3	11	4	2	6	7	1	—	2
Freibergen	15	1	11	3	9	—	4	—	2	—
Frutigen	5	1	3	1	1	1	2	1	—	—
Interlaken	8	4	3	1	1	2	2	1	1	1
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	6	—	5	1	3	2	—	1	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	9	2	7	—	3	2	4	—	—	—
Neuenstadt	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Nidau	45	21	16	8	3	1	20	17	2	2
Oberhasle	8	2	4	2	2	2	2	2	—	—
Pruntrut	32	4	28	—	4	18	2	6	2	—
Saanen	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	2	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Signau	4	—	4	—	—	—	—	3	1	—
Nieder-Simmenthal	4	—	3	1	3	—	—	—	1	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	22	11	11	—	5	1	1	12	3	—
Trachselwald	5	1	2	2	—	—	2	—	—	3
Wangen	16	5	5	6	11	—	1	3	1	—
Total	284	83	159	42	67	44	67	75	19	12

Bezüglich des Niederlassungswesens haben die Regierungsstatthalterämter folgende Geschäfte zuverzeigen:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungsverfügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch		Unerledigt.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
		Entscheid.	Abstand oder Vergleich.				
Aarberg	33	10	23	—	3	11	1
Aarwangen	39	9	23	7	2	9	—
Bern	55	10	45	—	6	11	1
Büren	11	5	6	—	3	1	—
Burgdorf	74	14	43	17	5	11	—
Erlach	9	1	8	—	—	—	—
Fraubrunnen	22	6	16	—	2	6	2
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	8	3	4	1	—	—	—
Konolfingen	55	7	43	5	3	11	—
Laupen	20	2	18	—	2	7	1
Nidau	86	17	65	4	5	3	1
Oberhasle	5	2	3	—	2	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	16	1	13	2	1	5	1
Signau	21	4	16	1	—	6	—
Nieder-Simmenthal	6	4	—	2	—	—	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—
Thun	22	7	15	—	2	15	—
Trachselwald	35	12	22	1	3	13	1
Wangen	14	6	6	2	3	5	—
Total	531	120	369	42	42	114	8

Verfügungen, die in das Gebiet der Oberaufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrat auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

36 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 30 Ortsgemeinden, 3 Schulgemeinden und 3 Bürgergemeinden. Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 1,074,500, wovon Fr. 941,000 auf die Ortsgemeinden, Fr. 43,500 auf die Schulgemeinden und Fr. 90,000 auf die Bürgergemeinden entfallen, und verteilt sich nach dem Zwecke wie folgt:

1. Anleihen zu Abtragung oder Konvertierung älterer Schulden Fr. 225,500. —
2. Zur Bestreitung der Kosten für Strassenbauten, Schulhausbauten und andere Hochbauten > 280,000. —
3. Zur Bezahlung von Eisenbahnsübvventionen > 144,000. —

Übertrag Fr. 649,500. —

Übertrag Fr. 649,500. —

4. Zur Erstellung von Wasseranlagen u. Wasserwerken, sowie Anschaffung von Löschgerätschaften . . . > 425,000. —

Total Fr. 1,074,500. —

17 Ermächtigungen an Gemeinden (2 Kirch-, 8 Einwohner-, 1 Schul- und 6 Bürgergemeinden) zur Abschreibung oder Verwendung eines Teils ihres Kapitalvermögens im Gesamtbetrage von Fr. 257,181. 37.

13 Gemeinden (11 Einwohner- und 2 Bürgergemeinden) wurden nach Mitgabe von § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zu Liegenschaftsankäufen und 12 Gemeinden (10 Einwohner- und 2 Bürgergemeinden) zu Liegenschaftsverkäufen ermächtigt.

20 Genehmigungen von Bürgerrechtszusicherungen nach Mitgabe von § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Bürgerannahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ansländer.	Total.
1. Ägerten, Burgergemeinde	—	—	1	1
2. Bern	7	3	1	11
3. Belp, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
4. Biel, Burgergemeinde	—	—	1	1
5. Bremgarten, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
6. Courrendlin, Burgergemeinde	—	—	1	1
7. Eggiwyl, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
8. Eriz, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
9. Gsteig, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
10. Guggisberg, Einwohnergemeinde	—	1	—	1
11. Kaufdorf, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
12. Kirchberg, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
13. Langenthal, Burgergemeinde	2	—	—	2
14. Madiswyl, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
15. Muri, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
16. Oberburg, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
17. Pruntrut, Burgergemeinde	—	—	1	1
18. Renan, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
19. Rüegsau, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
20. Rüthi, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
21. Sornetan, gemischte Gemeinde	—	—	2	2
22. Thun, Burgergemeinde	1	—	—	1
23. Tramelan-dessus, Burgergemeinde	—	—	1	1
24. Tüscherz-Alfermee, Burgergemeinde	—	—	1	1
25. Vendlincourt, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
26. Wachseldorn, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Total	10	4	32	46

Betreffend die Thätigkeit und Pflichterfüllung der meisten Gemeindebehörden und Gemeindebeamten sprechen sich die Regierungsstatthalter in ihren Amtsberichten, soweit solche einlangten, befriedigend aus.

Die Einstellung des Gemeinderats und des Gemeindekassiers einer jurassischen Gemeinde, von der im letzten Verwaltungsbericht die Rede ist, konnte, trotz eines dahin zielenden Gesuches dieser Behörden, im Jahre 1895 noch nicht aufgehoben werden, weil die Verwaltungskommission mit ihrer Aufgabe, namentlich mit der Eintreibung von Ausständen, nicht zu Ende kam.

Auch im Berichtsjahre musste der Regierungsrat auf den Antrag der Gemeindedirektion Untersuchung der Vermögenslage und der Verwaltung einiger Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut, durch Sachverständige, anordnen. Bezüglich derjenigen Gemeinden, die schon im Jahre 1894 Anlass zu dieser Massnahme gegeben hatten, sind im Jahre 1895 die Berichte der Experten eingelangt. An der Hand dieser Rapporte mit Anträgen hat der Regierungsrat diejenigen Massnahmen, die ihm zur Wiederherstellung gesunder Zustände geeignet schienen, wie Aufstellung von Budgets, Finanzplänen und Steuerreglementen, welche alle dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten waren, getroffen.

Von allgemeineren Massregeln zur Herbeiführung geordneter Gemeindeverwaltungen im katholischen Jura, besonders in zwei Bezirken desselben, wird das nächste Mal zu berichten sein.

Auf das Ansuchen des Gemeinderatspräsidenten einer Gemeinde des Amtsbezirks Pruntrut wurde in Hinsicht auf die Geschäftsführung des Gemeindegemeindeführers Untersuchung durch einen Kommissär angeordnet. Diese ergab die Unfähigkeit des betreffenden Gemeindebeamten; er wurde zum Rücktritt veranlasst.

Gegen gewesene Kassiere von drei Gemeinden musste wegen Nichtablieferung von Rechnungsrestanzen durch den Regierungsrat auf den Antrag der Gemeindedirektion die Verhaftung beschlossen werden.

Inspektionen von Gemeindegemeindeführereien gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869 wurden in 20 Amtsbezirken, in einigen aber nur teilweise, vorgenommen. Die Ergebnisse derselben waren nach den Berichten der Regierungsstatthalter zumeist befriedigend. Zeigten sich Unregelmässigkeiten, so wurden die zur Abhülfe erforderlichen Weisungen erteilt.

Rechnungswesen.

Am Ende des Berichtsjahres waren noch nachbezeichnete Rechnungen ausstehend:

Amtsbezirk Freiberger.

1. Les Bois, Orts- und Schulgutsrechnung pro 1894.
2. Peuchapatte, Orts- und Schulgutsrechnung pro 1894.
3. Pommerats, Orts- und Schulgutsrechnung pro 1894

Amtsbezirk Pruntrut.

1. Charmoille, Orts- und Schulgutsrechnung pro 1894.
2. Dampheux, Ortsgutsrechnung pro 1894.
3. Porrentruy, Kirchengutsrechnung pro 1894.
4. Vendlincourt, Ortsgutsrechnung pro 1894.

Amtsbezirk Saanen.

1. Gsteig, Kirchengutsrechnung pro 1894.
2. Saanen, Kirchengutsrechnung pro 1894.

Amtsbezirk Nidersimmenthal.

1. Bäuert Horben, Gemeinde Diemtigen, Bürgergutsrechnung pro 1894.
2. Bäuert Riedern, Gemeinde Diemtigen, Bürgergutsrechnung pro 1894.
3. Bäuertabteilung Oeyen bei Zwischenflüh, Ortsgutsrechnung pro 1894.
4. Bäuert Entschwyl, Ortsgutsrechnung pro 1894.

Amtsbezirk Obersimmenthal.

Lenk, Kirchengutsrechnung pro 1894.

In den übrigen 25 Amtsbezirken stunden nach den Berichten der Regierungsstatthalter auf Ende 1895 keine Rechnungen pro 1894 mehr aus. Die nötigen Schritte zur Beseitigung der Unregelmässigkeiten in den säumigen Gemeinden sind hierseits gethan worden.

Gegen den Kassier einer Bäuertgemeinde musste wegen Säumigkeit in der Rechnungsablage durch den Regierungsrat auf den Antrag der hierseitigen Direktion die Verhaftung verfügt werden (§§ 49 u. ff. G. G.)

Nutzung der Gemeindegüter.

Eine Bürgergemeinde wurde zur Abänderung ihres Nutzungsreglements im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter bei im Übrigen gleichen Voraussetzungen angehalten.

Das Gesuch einer Rechtsamegemeinde, es möchte ihr gestattet werden, einen Teil ihrer Waldungen und ihres Aulandes aufzuteilen, wurde vom Regierungsrat, auf den Antrag der Direktionen des Gemeindewesens und der Forsten, abgewiesen und die betreffende Rechtsamegemeinde angehalten, einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Beschluss einer Bürgergemeinde auf Ausrichtung eines zu hohen Nutzholzgeldes wurde als mit den Grundsätzen einer gesunden, soliden Verwaltung unvereinbar, vom Regierungsrat, auf den Antrag der unterzeichneten Direktion, aufgehoben.

Im Übrigen ist bezüglich dieses Gegenstandes nichts zu bemerken.

Bern, Mai 1896.

Der Direktor des Gemeindewesens:

J. Minder.

Das Gesetz einer Hochfinanzbehörde es möglich
 für gewisse werden, einen Teil ihrer Vermögens- und
 ihres Anstalts ausstellen, würde von der Behörde,
 auf den Antrag der höchsten des Finanzministeriums
 und der Minister, abzuweisen und die betreffende
 Hochfinanzbehörde angehalten, einen Wirtschaftsplän
 einzureichen.

Der Beschluss einer Finanzbehörde auf die
 Rechnung eines zu einem Hochfinanzbehörde wurde als
 mit der Grundgesetz nicht vereinbar, somit Form
 nach anzuwenden vom Finanzministerium, auf den Antrag
 der betreffenden Behörde zurückzuweisen.

In Fällen ist bezüglich dieser Gegenstände
 nicht zu denken

vom 8. Juli 1899

Der Direktor des Finanzministeriums
 J. Minder

Landesrat, Wetzlar

1. Ostel, Kirchenrechnung pro 1898
2. Saure, Kirchenrechnung pro 1898

Landesrat, Wetzlar

1. Haupt-Verrechnung (Hemische) Kirchenrechnung, Wetzlar
 Rechnung pro 1898
2. Haupt-Verrechnung (Hemische) Kirchenrechnung, Wetzlar
 Rechnung pro 1898
3. Haupt-Verrechnung (Hemische) Kirchenrechnung, Wetzlar
 Rechnung pro 1898
4. Haupt-Verrechnung (Hemische) Kirchenrechnung, Wetzlar
 Rechnung pro 1898

Landesrat, Wetzlar

Beit. Kirchenrechnung pro 1898

Die den obigen 3. angeführten Rechnungen sind
 den Behörden der Kirchenverwaltung (Wetzlar 1898)
 keine Rechnungen pro 1898 mehr vor. Die obigen
 Schritte zur Herstellung der Kirchenrechnung pro
 den obigen Gemeinden sind durch die Kirchenverwaltung
 wegen der Kosten einer Kirchenrechnung nicht
 wegen Unmöglichkeit in der Rechnungslegung durch den
 Landesrat auf der Seite der Kirchenverwaltung
 von der Verwaltung zurückgewiesen (Wetzlar 1898)

Nutzen der Gemeindefinanzen

Die Gemeindefinanzen sind ein wichtiger Bestandteil
 der Gemeindefinanzen im Sinne der Kirchenrechnung
 der Gemeinden, bei der Kirchenrechnung voran
 zu setzen sind.